

## Allgemeine Lieferbedingungen für B2B-Kunden der Compleo Charging Software GmbH (Stand 02/2024)

### 1. Geltungsbereich und Vertragsgegenstand

- 1.1. Für Leistungen auf dem Gebiet der Elektromobilität durch Compleo Charging Software GmbH, Ezzestraße 8, 44379 Dortmund (nachfolgend „**Compleo**“ genannt), an B2B-Kunden im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB, d.h. einem Unternehmer, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend „**Kunde/n**“ genannt) und die Erfüllung solcher Leistungen gelten stets die nachfolgenden Allgemeinen Lieferbedingungen. Abweichende Bedingungen des Kunden werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn (i) Compleo diesen im Einzelfall nicht ausdrücklich widerspricht oder (ii) eine Ausführung der Lieferung / Leistung durch Compleo erfolgt.
- 1.2. Der Gegenstand dieser Allgemeinen Lieferbedingungen ist die Festlegung allgemeiner Regeln für die Bereitstellung von Produkten und Services auf dem Gebiet der Elektromobilität von Compleo an den Kunden. Diese Allgemeinen Lieferbedingungen gelten pro Produkt oder Service ausschließlich. Abweichende Sonderbedingungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.
- 1.3. Der Kunde kann über die Selbstregistrierung und die Auswahl “Registrieren” einen Vertragsabschluss beantragen, indem er im weiteren Verlauf seine Daten vervollständigt und die benötigten Leistungen spezifiziert. Über den Button „Absenden“ gibt er einen verbindlichen Antrag zur Buchung der ausgewählten Leistungen und des damit einhergehenden Vertrags ab. Vor Abschicken der Bestellung kann der Kunde die Daten jederzeit ändern und einsehen. Der Antrag kann jedoch nur abgegeben und übermittelt werden, wenn der Kunde durch Bestätigen des entsprechenden Kontrollkästchens diese Vertragsbedingungen akzeptiert und dadurch in seinen Antrag aufgenommen hat. Compleo schickt daraufhin dem Kunden eine automatische Empfangsbestätigung per E-Mail zu, in welcher die Bestellung des Kunden nochmals aufgeführt wird und die der Kunde über die Funktion „Drucken“ ausdrucken kann. Die automatische Empfangsbestätigung dokumentiert lediglich, dass die Bestellung des Kunden bei Compleo eingegangen ist und stellt keine Annahme des Antrags dar. Der Vertrag kommt erst durch die Abgabe der Annahmeerklärung durch Compleo, die mit einer gesonderten E-Mail (Auftragsbestätigung) versandt wird, oder durch Bereitstellung der Dienste zustande. Mit der Auftragsbestätigung, jedoch spätestens bei Beginn der Leistungserbringung, wird der Vertragstext (bestehend aus Bestellung, AGB und Auftragsbestätigung) dem Kunden unter Wahrung des Datenschutzes zugesandt (Vertragsbestätigung). Der Vertragstext wird unter Wahrung des Datenschutzes gespeichert.
- 1.4. Vorbehaltlich der Vorschriften der produkt- und servicespezifischen Sonderbedingungen, können die von Compleo für den Kunden bereitgestellten Produkte und Services insbesondere Folgendes umfassen:
  - a) Bereitstellung, Einrichtung und Betrieb der Software-Services zur bestimmungsgemäßen Nutzung von Hardware zur Auf- oder Entladung von Elektromobilitätsfahrzeugen.
  - b) Vermarktung von Ladesäulen und Ladestrom

### 2. Charge-Port Management Services

Compleo stellt den B2B Kunden im Rahmen des Vertrags „Charge-Port Management Services“ Software Services zur Verfügung. Art und Anzahl der durch den Kunden konkret bestellten Software-Services, die Compleo dem Kunden zur Verfügung stellt, sind allein der individuellen Vertragsbestätigung zu entnehmen, zu dem diese Lieferbedingungen verbindlich gelten. Der Kunde kann im Rahmen der Vertragsbeziehungen die Anzahl der konkret bestellten Software-Services erhöhen, diese allgemeinen Lieferbedingungen gelten ebenso für die weiteren Lizenzen. Bei Erbringung vereinbarter Leistungen gegenüber dem Kunden wird Compleo die für diese Leistungen relevanten Service Level einhalten, die dem Compleo Service Level Agreement in seiner jeweils gültigen Fassung entnommen werden können. Compleo wird die jeweils gültige Fassung des Service Level Agreements zum Abruf durch den Kunden auf der zuvor genannten Website bereitstellen.

#### 2.1 Bereitstellung von Softwares Service

2.1.1 Die Software wird dem Kunden als Software-as-a-Service zur Verfügung gestellt, das heißt der Kunde greift mittels eines Online-Fernzugriffs über eine Anwendung (bei „Charge-Port Management Services“ das sog. „Charge-Port Management Services Portal“) auf die einzelnen Funktionalitäten der Software-Services zu, ohne dass eine separate Installation einer Client Software beim Kunden erforderlich ist. Sofern Compleo eine App für mobile Endgeräte zur Verfügung stellt, kann der Kunde diese aus dem App-Store (iOS und Android) kostenlos herunterladen.

2.1.2. Compleo ist berechtigt jederzeit bestehende Funktionalitäten zu verändern, neue Funktionalitäten für die Software-Services anzubieten oder bisher angebotene Funktionalitäten und Schnittstellen ganz oder teilweise einzustellen.

2.1.3. Bezüglich aller nach diesem Vertrag zur Verfügung gestellten Software-Services, erteilt Compleo dem Kunden für die Laufzeit dieses Vertrages

(a) das nicht ausschließliche, nicht unterlizenzierbare, nicht übertragbare und begrenzte Zugriffsrecht auf die gemäß der individuellen Vertragsbestätigung zur Verfügung gestellten Software-Services, jedoch ohne das Recht auf eine Weitergabe dieses Zugriffsrechts an Dritte, soweit nicht in diesen Sonderbedingungen ausdrücklich anderweitig geregelt (auf die Vorgaben in Ziffer 2.3.2. wird hierbei ausdrücklich hingewiesen),

b) das Recht auf die Dokumentation zuzugreifen, soweit es notwendig ist, um die hiernach erteilten Rechte wahrzunehmen.

2.1.4. Zusätzlich zu den nach Ziffer 2.1.3 gewährten Zugriffsrechten, für alle gemäß der individuellen Vertragsbestätigung zur Verfügung gestellten Software-Services, erteilt Compleo dem Kunden hinsichtlich solcher Software-Services die nicht bloß Software-as-a-Service, sondern Softwareschnittstellen (im folgenden auch „API“s) darstellen, für die Laufzeit dieses Vertrages

(a) das nicht ausschließliche, nicht unterlizenzierbare, nicht übertragbare und begrenzte Recht, die über die gemäß der individuellen Vertragsbestätigung zur Verfügung gestellten Softwareschnittstellen bezogenen Funktionalitäten und Daten, in vom Kunden

## Compleo Charging Software GmbH

Geschäftsführer: Ezzestraße 8 +49 231 53492370  
Jörg Lohr (Vorsitz), 44379 Dortmund info@compleo-cs.com  
Peter Hamela Deutschland compleo-charging.com

Handelsregister beim Amtsgericht Dortmund USt-IdNr.: DE352928826  
Handelsregister-Nummer: Steuer-Nr.: 316/5959/1093  
HRB 33903

selbst angebotene und betriebene IT-basierte Anwendungen einzubinden, jedoch ohne das Recht auf eine Weitergabe dieses Nutzungsrechts an Dritte, soweit nicht in diesen Lieferbedingungen ausdrücklich anderweitig geregelt und

(b) das Recht, die im Rahmen der hiernach aus den Software-schnittstellen bezogenen Funktionalitäten und Daten im Rahmen der vom Kunden selbst angebotenen und betriebenen IT-basierten Anwendungen Dritten (als Verwender) zugänglich zu machen (auf die Vorgaben in 2.3.3 wird hierbei ausdrücklich hingewiesen). Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die über die Software-schnittstellen bereitgestellten Daten Inhalte Dritter enthalten können, die gegebenenfalls urheberrechtlich geschützt sind. Compleo überprüft diese Drittinhalte stichprobenartig und entfernt bekannt gewordene, unzulässige Drittinhalte aus den über die Software-schnittstellen bereitgestellten Daten. Ungeachtet dessen liegt die Verantwortung für die zur Verfügung gestellten Drittinhalte ausschließlich bei dem jeweiligen Dritten, sofern sich Compleo die Drittinhalte nicht explizit selbst zu eigen gemacht hat.

Compleo legt nach eigenem Ermessen Grenzen für die Verwendung seiner Softwareschnittstellen fest (insbesondere Grenzen für die Aufruffrequenz oder Datenmenge des verwendeten API-Endpunktes) und weist darauf hin, dass manche Daten/Funktionen von der Verfügbarkeit der mobilen Verbindung/ GSM-Netzwerk-Verbindung am Standort des Ladepunkts abhängen. Compleo garantiert keine Verfügbarkeit von Daten oder Funktionen.

Belastet eine Kunden Applikation einen API-Endpunkt über das normale Maß hinaus, steht es Compleo frei, ohne Vorwarnung den Zugang der Integration zur API oder den Zugang des betroffenen Kunden zu den APIs zu beschränken. Klarstellend wird angemerkt, dass auf die Nutzung der Softwareschnittstellen die Regelungen zur Modifikation von Services (Ziffer 5.3) Anwendung finden.

2.1.5. In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich klargestellt, dass der Kunde alle die nach der individuellen Vertragsbestätigung eingeräumten Rechte ausschließlich in dem erworbenen Umfang und unter Beachtung der Vorgaben dieser Allgemeinen Lieferbedingungen und des anwendbaren Rechts (insbesondere auch im Hinblick auf die gesetzlichen und in diesem Vertrag vereinbarten Datenschutzbestimmungen) ausüben darf. Dem Kunden wird kein Eigentum oder Recht an den IP-Rechten (Ziffer 9), welche in Zusammenhang mit der Erbringung der Software-Services stehen, einschließlich Kopien hiervon, eingeräumt, außer in den Fällen, in denen es in diesen Bedingungen ausdrücklich vorgesehen ist.

## 2.2. Aktivierung der Software-Services

Compleo wird die Software-Services, wie in der individuellen Vertragsbestätigung spezifiziert, innerhalb von vier (4) Wochen bereitstellen, vorausgesetzt, dass der Kunde die hierfür notwendigen Mitwirkungen erbringt, wie in diesen Bedingungen und den jeweils einschlägigen Leistungsbeschreibungen dargestellt.

## 2.3 Pflichten des Kunden bei Bereitstellung von „Charge Port Management Services“

2.3.1 Compleo kann die volle Funktionsfähigkeit der gemäß der individuellen Vertragsbestätigung bezogenen Software-Services nur zur Verfügung stellen, wenn der Kunde sicherstellt, dass die Ladepunkte, welche für die Nutzung der Software-Services vorgesehen sind, montiert, in Betrieb genommen und gemäß den Vorgaben in der jeweiligen Leistungsbeschreibung funktionsfähig sind.

2.3.2. Der Kunde stellt sicher, dass nur durch ihn autorisierte Nutzer auf die, gemäß der individuellen Vertragsbestätigung zur Verfügung gestellten Software-Services im Sinne der Ziffer 2.1.3, zugreifen können. Insofern ist der Kunde nach Ziffer 2.3.3 dieser Allgemeinen Leistungsbedingungen für seine autorisierten Nutzer und für die Einhaltung der Regelungen dieses Vertrages durch diese verantwortlich. Sollte der Kunde feststellen, dass Dritte auf die Daten und/oder die Software-Services zugreifen können, hat er Compleo

(a) unverzüglich hierüber zu informieren und

(b) soweit möglich den entsprechenden Zugriff zu unterbinden. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

2.3.3. Der Kunde ist selbst dafür verantwortlich sicherzustellen, dass, bei der von ihm gemäß Ziffer 2.1.4 gewählten Form der Nutzung und Einbindung der über die Softwareschnittstellen bezogenen Funktionalitäten und Daten, das anwendbare Recht auch von den Verwendern, der durch den Kunden eingerichteten und betriebenen IT-basierten Anwendungen, eingehalten wird.

## 3. Charge Port Marketing Service

„Charge Port Marketing Services“ ist ein Service

(a) zur Einbindung von Ladepunkten zum Aufladen von Elektrofahrzeugen in das Compleo Ladenetzwerk

(b) zur Erbringung von Abrechnungsdienstleistungen durch Compleo für den Kunden, sowie

(c) für die Lieferung von AutoStrom vom Kunden an Compleo und dessen anschließende Weitervermarktung durch Compleo an Dritte (nachfolgend gesamthaft „Charge Port Marketing Services“ genannt).

Die Bereitstellung von „Charge Port Marketing Services“ ist zwingend daran gebunden, dass zwischen dem Kunden und Compleo ein Vertrag zum „Charge Port Management Service“ besteht. Im Rahmen des bestehenden „Charge-Port Management Services“ schließen sich „Charge Port Marketing Services“ und „Mandantenfähiges Direct Payment“ (Upgradeservice) gegenseitig aus. Ein parallele Anwendung dieser Services ist nicht möglich.

### 3.1 Gegenstand „Charge Port Marketing Services“

3.1.1 Für den Fall, dass bei Abschluss des „Charge Port Marketing Services“ zwischen den Parteien noch ein Upgradeservice „Mandantenfähiges Direct Payment“ besteht, vereinbaren die Parteien hiermit vorsorglich, dass der Vertrag(steil) des „Charge-Port Management Services“-Vertrages zur Nutzung des Upgradeservices mit Wirkung zum Beginn des Monats aufgehoben wird, der auf die systemtechnische Einrichtung von „Charge Port Marketing Services“ durch Compleo folgt.

3.1.2 Für das Upgradeservice „Mandantenfähiges Direct Payment“ benötigt der Kunde einen Vertrag mit einem externen Zahlungsdienstleister. Es wird klargestellt, dass dieser Vertrag von der einvernehmlichen Aufhebung des Upgradeservice „Mandantenfähiges Direct Payment“ nach dieser Ziffer nicht betroffen ist, sondern unverändert fortbesteht, soweit er nicht anderweitig beendet wird.

3.1.3. Nach Zustimmung zu den hier vorliegenden Bedingungen kann der Kunde künftig durch Einzeleinbindungen bei Compleo die Kunden-Ladepunkte in das Ladenetzwerk von Compleo einbinden und veröffentlichen. Dabei umfasst das Ladenetzwerk immer die veröffentlichten und nicht-veröffentlichten Ladepunkte,

mit deren Ladepunktbetreibern („CPO“) Compleo eine bestehende Vereinbarung über die Einbindung der Ladepunkte in das Ladenetzwerk hat. Grundlage hierfür ist ein „Charge Port Marketing Services“ Vertrag (inklusive der Kunden-Ladepunkte) mit dem jeweiligen Ladepunktbetreiber. Darüber hinaus kann Compleo in das Ladenetzwerk, nach eigener Wahl, weitere Ladepunkte einbinden, die von Dritten als CPO betrieben werden. Mit deren Betreibern hat Compleo (unmittelbar oder mittelbar über Reseller) ebenfalls eine bestehende Vereinbarung über die Einbindung in das Ladenetzwerk, jedoch ohne dass diese Vereinbarung zwingend auf der Grundlage eines „Charge Port Marketing Services“ Vertrages nach Compleo-Muster besteht.

3.1.4 An den Kunden-Ladepunkten, die der Kunde im Ladenetzwerk gemäß den Regelungen in Ziffer 3.1.3 veröffentlicht, wird Compleo gemäß den Regelungen dieser Bedingungen die Autostromlieferungen an solche natürliche und juristische Personen weitervermarkten, mit denen Compleo die Abnahme von Autostromlieferungen aus dem Ladenetzwerk als Direktverbraucher oder Weitervermarkter (Elektromobilitätsprovider, EMP) vertraglich vereinbart hat, inklusive Compleo Ad-Hoc-Kunden und Dritt-EMP (alle zusammen „Compleo Autostromkunden“). Nach diesen Regelungen kann Compleo die Autostromlieferungen an den Kunden-Ladepunkten auch über Roaming-Netzwerke von Dritt-EMP weitervermarkten. Es besteht jedoch weder ein Anspruch des Kunden auf eine Weitervermarktung über Roaming-Netzwerke von Dritt-EMP allgemein noch über Weitervermarktung in einem bestimmten Roaming-Netzwerk eines Dritt-EMP.

3.1.5 Für alle Kunden-Ladepunkte, die der Kunde im Ladenetzwerk gemäß den Regelungen in Ziffer 3.1.3 veröffentlicht, ist der Kunde dafür verantwortlich, dass

- (a) Strom innerhalb der Ladepunkte zum Aufladen von Elektrofahrzeugen bereitgestellt wird,
- (b) Compleo Autostromkunden das Recht zur Nutzung der Ladepunkte und zur Entnahme von Strom zum Aufladen von Elektrofahrzeugen eingeräumt wird,
- (c) Compleo Autostromkunden das Nutzungsrecht an dem Parkraum vor dem jeweiligen Ladepunkt eingeräumt wird (entsprechend den gemäß Ziffer 3.1.3 eingeräumten Zugangsmöglichkeiten) sowie
- (d) Compleo die bei einem Ladevorgang eines Compleo Autostromkunden erfassten Ladedaten bereitgestellt werden (gesamthaft „Lieferung von Autostrom“ oder „Autostromlieferung“).

Für die nach diesem Vertrag erbrachten Autostromlieferungen des Kunden wird Compleo die Abrechnungsdienstleistungen für den Kunden erbringen. Die „Abrechnungsdienstleistungen“ umfassen die (IT-basierte) Unterstützung des Kunden bei der Abwicklung und Abrechnung von Autostromlieferungen des Kunden an Compleo an den Kunden-Ladepunkten (sog. umsatzsteuerliche Gutschrift). Compleo erfasst mittels „Charge-Port Management Services“ die Autostromlieferungen an den Kunden-Ladepunkten und erstellt auf dieser Grundlage automatisiert die Abrechnung des Kunden gegenüber Compleo. Der Kunde muss demzufolge selbst keine Abrechnungen von Autostromlieferungen gegenüber Compleo erstellen.

Compleo geht davon aus, dass der Kunde, die nach diesem Vertrag geschuldete Lieferung von Autostrom aus dem jeweiligen, dem Ladepunkt vorgelagerten, Verteilnetz bezieht. Der Kunde ist verpflichtet, vor Einbindung eines neuen Ladepunktes Compleo schriftlich darauf hinzuweisen, wenn der am jeweiligen Ladepunkt

abgegebene Strom teilweise oder zur Gänze aus Eigenstromerzeugung des Kunden stammen soll. Compleo ist in diesem Fall berechtigt, die Einbindung dieses Ladepunktes abzulehnen oder an bestimmte Bedingungen zu knüpfen.

### 3.2 Bereitstellung Ladenetzwerk, Einzeleinbindungen

3.2.1 Die generelle Möglichkeit für den Kunden, das Ladenetzwerk als CPO seiner Kunden-Ladepunkte zu nutzen, beginnt mit dem Tag, an dem die diesbezügliche Bestätigung per E-Mail gemäß Ziffer 1.3.( Vertragsbestätigung ) von Compleo an den Kunden versendet wird. Mit dieser E-Mail bestätigt Compleo, dass „Charge Port Marketing Services“ vollumfänglich eingerichtet ist und Ladevorgänge an den Kunden-Ladepunkten ab dem in der Bestätigung genannten Datum erfasst und gemäß Ziffer 4 abgerechnet werden können. Dabei wird die Nutzungsmöglichkeit des Ladenetzwerks als CPO unter diesen Lieferbedingungen für die Laufzeit dieses Vertrages abgeschlossen.

3.2.2. Ab erfolgter Bereitstellung von „Charge Port Marketing Services“ gemäß Ziffer 3.2.1 sind sämtliche vom „Charge-Port Management Services“ Vertrag erfassten, installierten und in Betrieb genommenen Kunden-Ladepunkte, vorbehaltlich der Ziffer 3.1.5 letzter Absatz, in das Ladenetzwerk eingebunden. Einer Einzeleinbindung einzelner Kunden-Ladepunkte für „Charge Port Marketing Services“ bedarf es nicht. Der Kunde bestimmt pro Kunden-Ladepunkt die Höhe der Vergütung gemäß Ziffer 4.6. Kunden-Ladepunkte, die unter diesem Vertrag in das Ladenetzwerk eingebunden wurden, bleiben so lange in das Ladenetzwerk eingebunden, bis

- (a) der Kunde die Einbindung im „Charge-Port Management Services-Portal“ rückgängig macht oder
- (b) dieser Vertrag zum „Charge Port Marketing Services“ beendet wird.

Es können und dürfen nur Kunden-Ladepunkte auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschlands für „Charge Port Marketing Services“ eingebunden werden.

3.2.3 Die gemäß Ziffer 3.1.3 in das Ladenetzwerk eingebundenen Kunden-Ladepunkte sind zunächst so eingestellt, dass weder

- (a) gegenüber Dritten als öffentliche Ladepunkte angezeigt werden
- (b) noch von Compleo-Autostromkunden (oder anderen Dritten) zum Laden verwendet werden können („Werkseinstellung“).

Das bedeutet, dass bei den Werkseinstellung keine Weitervermarktung gemäß Ziffer 3.1.4 stattfindet und ausschließlich der Kunde selbst (bzw. die EMAID(s) ( e-Mobility Account Identifier- emobility Identifikationsnummer des Kunden) an den Kunden-Ladepunkten laden kann. Da in diesem Zustand keine Autostromlieferungen an Compleo Autostromkunden vorgenommen werden, erfolgen auch keine Abrechnungsdienstleistungen.

Eine Weitervermarktung im Sinne der Ziffer 3.1.4 an einem Kunden-Ladepunkt erfolgt nur dann, wenn und soweit der Kunde für den jeweiligen Kunden-Ladepunkt auf dem „Charge-Port Management Services Portal“ die für die Weitervermarktung notwendigen Einstellungen vornimmt und den Kunden-Ladepunkt entsprechend veröffentlicht. Dabei obliegt es allein dem Kunden, im Rahmen der Auswahlmöglichkeiten, die das „Charge-Port Management Services Portal“ hierbei bietet, ob und in welchem Maße er den Kunden-Ladepunkt für die Weitervermarktung freigeben möchte. Hierbei entscheidet der Kunde für jede Ladestation (stationäre Lademöglichkeit mit einem oder mehreren Ladepunkten) mit Kunden-Ladepunkt einzeln insbesondere darüber

(a) ob eine Weitervermarktung an Compleo Autostromkunden überhaupt stattfinden soll (also eine „Veröffentlichung“ an sich) und

(b) ob eine Weitervermarktung allein über das Ladenetzwerk oder auch über die von Compleo angebotenen Roaming-Netzwerke von Dritt-EMP erfolgen soll.

Sollte sich der Kunde dafür entscheiden, eine Hardware mit Kunden-Ladepunkt zu veröffentlichen (egal in welchem Umfang), ist der Kunde automatisch verpflichtet über des „Charge-Port Management Services Portal“

(a) auch wahrheitsgemäß die Zugangsmöglichkeiten für Compleo-Autostromkunden zu der Hardware anzugeben (z. B. „Zugang nur mit Berechtigung“, wenn faktisch nicht alle, sondern nur ein bestimmter Personenkreis die Hardware erreichen kann) und

(b) pro Kunden-Ladepunkt die Höhe der Vergütung gemäß Ziffer 4 zu bestimmen.

4.5. Soweit die Quellensteuer(n) im Wege eines Freistellungsverfahrens, eines Erstattungsverfahrens oder eines anderen Verfahrens nach einem Steuerabkommen, einer Richtlinie oder einer anderen Rechtsquelle ermäßigt werden kann, vereinbaren Compleo und der Kunde hiermit, angemessene und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den formalen Anforderungen an eine Ermäßigung der Quellensteuer(n) für Zahlungen, die unter diesem Vertrag anfallen, nachzukommen. Angemessene und geeignete Maßnahmen sind unter anderem die (i) Beantragung und Bereitstellung von steuerlichen Ansässigkeitsbescheinigungen, (ii) Beantragung und Bereitstellung von Steuerfreistellungbescheinigungen, (iii) Bereitstellung von Informationen durch Compleo, die ihren Anspruch auf Leistungen aus der angewandten Rechtsquelle belegen.

4.6. Die Vergütung der Autostromlieferungen, im Rahmen des „Charge Port Marketing Services“ an den Kunden-Ladepunkten an Compleo erfolgen, bemisst sich nach Wahl des Kunden für jeden gemäß Ziffer 3.2.3 veröffentlichten Kunden-Ladepunkt auf Basis der systemseitig bestehenden Optionen, wobei explizit auf die Verantwortlichkeit des Kunden zur Verwendung rechtlich zulässiger Abrechnungstarife verwiesen wird. Ebenfalls enthalten in dieser Vergütung sind die Nutzung der Kunden-Ladepunkte sowie der Eigenverbrauch der Kunden-Ladepunkte. Der Kunde legt die konkreten Preise, die er gegenüber Compleo für die zuvor benannten Abrechnungsvarianten abrechnet, innerhalb der jeweils gültigen Preisspanne selbst fest. Die jeweils gültige Preisspanne, das heißt die Obergrenze der Bandbreite pro Preiskomponente, kann der Liste für Bezugspreise des „Charge Port Marketing Services“ in seiner jeweils gültigen Fassung entnommen werden. Compleo wird die jeweils gültige Fassung der Liste für Bezugspreise „Charge Port Marketing Services“ zum Abruf durch den Kunden auf folgender Webpage bereitstellen:

<https://www.compleo-charging.com/produkte/document-center>

Sollte der Kunde bei Veröffentlichung eines Kunden-Ladepunktes keinen konkreten Preis im „Charge-Port Management Services Portal“ festlegen bzw. festgelegt haben, gilt bis zu einer Festlegung durch den Kunden jeweils der von Compleo festgelegte sog. Standardpreis, der dem „Charge-Port Management Services Portal“ entnommen werden kann („Standardpreis“). Preisänderungen durch den Kunden über das „Charge-Port Management Services Portal“ sind während der Laufzeit dieses Vertrages bis 23:00 Uhr (Koordinierte Weltzeit, UTC) eines jeden Tages möglich. Diese werden nach erfolgreicher Änderung zum Folgetag um 0:00 Uhr (UTC) gültig. Erfolgen durch den Kunden am selben Tag mehrere Preisänderungen einen Kunden-Ladepunkt betreffend, gilt der zuletzt vor 23:00 Uhr (UTC) eingestellte Preis als vereinbart. Der Kunde ist dazu verpflichtet, die Preise und Preisvarianten für Autostromlieferungen unter diesem Vertrag in Konformität zu den jeweils gültigen eichrechtlichen Bestimmungen zu definieren. Ziffer 5.3 dieses Vertrages gilt entsprechend. Compleo ist berechtigt jederzeit die Liste Bezugspreise „Charge Port Marketing Services“, insbesondere die Obergrenze der Bandbreite pro Preiskomponente sowie den Standardpreis, anzupassen. Eine Änderung wird dem Kunden durch Bereitstellen einer neuen Version der Liste für Bezugspreise „Charge Port Marketing Services“ auf der zuvor benannten Webpage durch Compleo angezeigt und zusätzlich mit einem (1) Monat Vorlauf auf der zuvor benannten Webpage ausdrücklich angekündigt.

#### 4. Preise, Steuern und Zahlung

4.1. Der Kunde zahlt diejenigen Preise und/oder Entgelte an Compleo, die in der individuellen Vertragsbestätigung, dem diese Allgemeinen Lieferbedingungen als Anlage beigelegt sind, vereinbart wurden. Compleo stellt dem Kunden jeweils nach Leistung des Produkts bzw. Fertigstellung des Services die Leistungen in Rechnung. Die Parteien sind sich einig das die Rechnungen in elektronischer Form, z.B. per E-Mail zugestellt werden können. Services, die wiederkehrend ausgeführt werden stellt Compleo dem Kunden nach eigener Wahl mindestens einmal pro Halbjahr, maximal in monatlichen Abständen in Rechnung.

4.2. Alle Preise, Entgelte und andere durch den Kunden zu zahlende Beträge beinhalten keine Steuern oder ähnliche Abgaben. Diese stellt Compleo dem Kunden zusätzlich in Rechnung, sofern Compleo zu deren Abführung verpflichtet ist. Im Übrigen ist der Kunde dafür verantwortlich, dass alle Umsatzsteuern, Gebrauchssteuern und Verbrauchssteuern sowie alle anderen ähnlichen Steuern, Abgaben und Kosten, die durch eine Bundes-, Landes- oder Kommunalbehörde oder Aufsichtsbehörde der Bundesrepublik Deutschland oder eines anderen Landes auf durch den Kunden zu zahlende Beträge erhoben werden, gezahlt werden.

4.3. Sofern der Kunde nach seinem geltendem nationalen Recht verpflichtet ist, Steuern auf die Zahlung unter diesem Vertrag an Compleo einzubehalten, ist er berechtigt, diese Steuer(n) („Quellensteuer(n)“) von den an Compleo zu zahlenden Beträgen abzuziehen. In diesem Fall erhöht sich die Zahlung auf den Betrag, der nach Durchführung eines Steuerabzugs demjenigen Betrag entspricht, welcher gegenüber Compleo fällig wäre, wenn kein Steuerabzug erforderlich gewesen wäre.

4.4. Der Kunde haftet für Quellensteuern (einschließlich Zinsen, Strafen, Rechtskosten und anteilige interne Kosten), die sich auf Zahlungen beziehen, die der Kunde an Compleo geleistet hat, und für die der Kunde nach geltendem nationalen Recht Quellensteuern hätte einbehalten müssen. Sollte Compleo aufgrund der Pflichtverletzung des Kunden unmittelbar von dritter Seite in Anspruch genommen werden, ist Compleo zur Nachforderung gegenüber dem Kunden berechtigt.

Die Abrechnung der gemäß dieser Ziffer 4.6 zu erfolgende Vergütung der an Compleo geleisteten Autostromlieferungen nimmt Compleo im Rahmen der Abrechnungsleistungen gemäß Ziffer 3.1.5 nach eigener Wahl mindestens einmal pro Halbjahr, maximal in monatlichen Abständen vor. Widerspricht der Kunde den von Compleo erstellten Abrechnungen nicht jeweils schriftlich und innerhalb von 30 Kalendertagen nach Zugang, gilt die jeweilige Abrechnung als genehmigt.

Alle Beträge sind fällig und ohne Abzüge zahlbar innerhalb von 30 Kalendertagen nach Zugang der Abrechnung an den Kunden. Compleo wird alle hierunter fallenden Zahlungen in Euro und im Wege der Banküberweisung auf das Konto überweisen. Hierzu werden die bei der erstmaligen Kundenregistrierung gemachten Angaben verwendet. Abweichend von der Banküberweisung können mit dem Kunden auch alternative Zahlungsmethoden wie z.B. Kreditkarte vereinbart werden, hierfür reicht eine Angabe im Rahmen der Kundenregistrierung. Es gelten die dort geregelten Bedingungen.

- 4.7. Sofern der Kunde im Rahmen des „Charge Port Marketing Services“ Autostrom an Compleo liefert, verstehen sich die vom Kunden festgelegten Preise als Netto-Preise und beinhalten sämtliche Kosten, Steuern und Abgaben, insbesondere auch die Stromsteuer (zur Regelung nach § 1a Abs. 2 Nr. 2 StromStV siehe unten), die Erneuerbare-Energien-Umlage, die Netzentgelte (einschließlich der Kraft-Wärme-Kopplungs-Umlage, die Offshore-Umlage nach § 17f EnWG, die Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten und der § 19 StromNEUumlage), die Konzessionsabgaben sowie die Entgelte für Messung und Messstellenbetrieb, die Abrechnungskosten und die Beschaffungs- und Vertriebskosten. Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich zuzüglich der zum Lieferzeitpunkt geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Wenn dagegen der Kunde und Compleo Wiederverkäufer von Elektrizität im Sinne des § 3g UStG sind, ist die Gutschrift gem. § 13b Abs. 2 Nr. 5b UStG netto auszustellen. Eine aktuelle Wiederverkäuferbescheinigung ist dem Kunden vorzulegen. Compleo und der Kunde sind sich darüber einig, dass die EEG-Umlage, für die an Compleo erfolgten Autostromlieferungen, bereits von dem Stromlieferanten des Kunden abgeführt wird. Der Kunde wird seinen Vorlieferanten/Netzbetreibern, soweit erforderlich darauf hinweisen und stellt sicher, dass die EEG-Umlage ordnungsgemäß abgeführt wird. Sollte die Bundesnetzagentur als zuständige Aufsichtsbehörde in diesem oder einem vergleichbaren Fall diese Praxis als unzulässig verwerfen, werden die Parteien gemeinsam nach einer sachgerechten Lösung suchen. Compleo ist nicht Versorger im Sinne des Stromsteuergesetzes. Die Parteien gehen davon aus, dass der Erwerb des Autostroms unter diesem Vertrag vom Kunden durch Compleo der Ausnahmeregelung nach § 1a Abs. 2 Nr. 2 StromStV unterfällt, der Kunde insoweit durch diese Autostromlieferung nicht zum stromsteuerlichen Versorger wird und ihn insoweit keine Deklarationspflichten treffen. Die Ausnahmeregelung in § 1a Abs. 2 Nr. 2 StromStV hat keine Auswirkung auf einen schon bestehenden stromsteuerlichen Versorgerstatus des Kunden. Grundsätzlich obliegt es dem Kunden, dies final mit seinem zuständigen Hauptzollamt abzuklären. Sollten Umlagepflichten neu eingeführt werden, so werden die Parteien zeitnah eine sachgerechte Lösung vereinbaren.

- 4.8. Alle Beträge sind fällig und ohne Abzüge zahlbar innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen nach Rechnungserhalt. Alle hierunter fallenden Zahlungen sind in Euro und im Wege der Banküberweisung

auf das Konto übersenden oder überweisen, welches auf dem individuellen Angebotsschreiben angegeben ist.

Aufrechnungen und Zurückbehaltungsrechte gegenüber fälligen Zahlungen sind nur dann zulässig, wenn diese ausdrücklich und schriftlich anerkannt sind oder rechtskräftig festgestellt wurden.

## 5. Pflichten von Compleo

- 5.1. Compleo leistet alle Services und Produkte im Einklang mit den Vorschriften dieser Allgemeinen Lieferbedingungen, der jeweils anwendbaren produkt- und servicespezifischen Sonderbedingungen und Leistungsbeschreibungen.
- 5.2. Zugang und Nutzung der Services kann unter anderem beeinträchtigt sein, bei (i) Handlungen oder Unterlassen von Compleo, die zur Einhaltung von jeweils anwendbarem Recht notwendig sind und (ii) Vorliegen anderer Umstände, die außerhalb von Compleos zumutbarer Kontrolle liegen, unter Einschluss von, unter anderem, der unerlaubten Nutzung der Produkte und/oder der Services durch den Kunden, die vom Kunden autorisierten Nutzer oder sonstige Dritte.
- 5.3. Compleo kann nach eigenem Ermessen den Betrieb, die Bereitstellung, die Wartung und das Management der Services, sowie der zugehörigen Systeme und Materialien ändern, unter Einschluss von (i) dem Ort, an dem die Services erbracht werden und (ii) der Auswahl, dem Einsatz, der Anpassung und dem Ersatz von Services und/oder zugehörigen Materialien, einschließlich Wartung, Updates, Upgrades, Korrekturen und Reparaturen hieran (jedes eine „Modifikation“). Compleo behält sich das Recht vor, nach eigenem Ermessen alle Modifikationen vorzunehmen, die nach Ansicht von Compleo notwendig sind, um die Qualität oder Erbringung der Services an den Kunden zu erhalten oder zu erweitern oder das jeweils anwendbare Recht einzuhalten. Bei wesentlichen Modifikationen wird Compleo den Kunden mindestens einen (1) Monat vor der Umsetzung über die geplante Modifikation informieren. Compleo wird sich bemühen, dass mit den Modifikationen keine wesentliche negative Beeinträchtigung der Funktionalität der Services für den Kunden einhergeht. Soweit die Funktionalität der Services infolge der Modifikationen wesentlich negativ beeinträchtigt wird, steht dem Kunden ein Sonderkündigungsrecht in Bezug auf die Einzelbestellungen zur Erbringung der jeweiligen von der Modifikation betroffenen Produkten und Services zu, welches der Kunde innerhalb von einem (1) Monat nach Erhalt der Information über die Umsetzung der Modifikation gegenüber Compleo ausüben muss.

## 6. Pflichten des Kunden

- 6.1. Der Kunde ist zur Unterstützung von Compleo verpflichtet, wann immer dies notwendig oder hilfreich für den Bezug der Produkte und die Bereitstellung der Services ist. Dabei hat der Kunde, soweit zumutbar, insbesondere alle Dokumente und Informationen bereitzustellen bzw. in die Systeme einzutragen, die notwendig sind, um Compleo die Erfüllung von Pflichten aus dem Vertrag zu ermöglichen.
- 6.2. Insbesondere ist der Kunde im Einzelnen auch dazu verpflichtet (i) Mitarbeiter mit der notwendigen Fach- und Entscheidungskompetenz als Ansprechpartner zur Verfügung zu stellen, (ii) die Produkte, Services oder zugehörigen Materialien nicht für andere als die in diesem Vertrag vorgesehenen Zwecke zu benutzen und (iii) jegliche Mängel an den von Compleo erbrachten Produkten und Services ohne schuldhaftes Zögern an Compleo zu melden und ebenso

Compleo von allen Fehlern in Kenntnis zu setzen, die in Zusammenhang mit den Produkten und Services auftreten.

- 6.3. Darüber hinaus hat der Kunde insbesondere sicherzustellen, dass er selbst, die mit ihm gemäß §§ 15 ff. Aktiengesetz verbundenen Unternehmen und die durch ihn autorisierten Nutzer (i) keine Kopien, Modifikationen oder Weiterentwicklungen oder Verbesserungen der Produkte, Services oder zugehörigen Materialien erstellen, (ii) die Services nicht vermieten, leasen, verleihen, verkaufen, unterlizenzieren, zuweisen, verteilen, veröffentlichen, übertragen oder auf sonstige Weise für Dritte verfügbar machen und dies auch nicht im oder in Verbindung mit dem Internet oder einer anderen Software, Dienstleistungsbüro, einem Cloud-Service oder sonstigen Technologien oder Dienstleistungen tun, (iii) nicht versuchen, Zugang zu dem gesamten oder Teilen des Quellcodes der Produkte, Services oder zugehörigen Materialien zu erlangen, sei es durch Nachkonstruktion, Demontage, Zerlegung, Dekodierung, Adaption oder sonstige Maßnahmen, soweit nicht gemäß §§ 69d Abs. 2 und Abs. 3 und 69e Urhebergesetz ausnahmsweise zulässig, (iv) keine Sicherheitsgeräte oder andere Sicherungsmaßnahmen, die für die Produkte, Services oder zugehörigen Materialien verwendet werden zu umgehen oder zu durchbrechen oder anders als in diesem Vertrag vereinbart auf diese zuzugreifen, (v) es unterlassen, in oder durch die Produkte, Services oder zugehörigen Systeme jegliche Informationen oder Materialien einzuspeisen, hochzuladen, zu übermitteln oder sonst zu verschaffen, die illegal oder schädlich sind oder die Viren, Computerwürmer oder andere schädliche und invasive Codes und Komponenten enthalten oder übermitteln, (vi) es unterlassen, Hinweise auf Markenzeichen, Garantien, Haftungsausschlüsse, Urheberrechte, Patente oder sonstige Rechte am geistigen Eigentum oder geschützte Rechte von den Produkten, Services oder zugehörigen Materialien zu entfernen, zu löschen, zu verändern oder zu verschleiern, (vii) es unterlassen, die Produkte, Services und zugehörigen Materialien so zu nutzen (auch durch die Übermittlung der Stammdaten von Nutzern), dass IP-Rechte oder sonstige Rechte Dritter verletzt, missbraucht oder sonst gestört werden, oder dass hierdurch jeweils anwendbares Recht verletzt wird (auch durch die Übermittlung von Stammdaten von Nutzern unter Verletzung des jeweils anwendbaren Rechts) und (viii) die Rechte Dritter an Dokumenten oder Teilen von genutzten Werken respektieren und es unterlassen, illegale Inhalte hochzuladen oder die Services zu nutzen, um diese zu bearbeiten. Es ist generell untersagt, die Produkte, Services oder Teile hiervon missbräuchlich zu nutzen, um nicht angeforderte Nachrichten und Informationen zu Werbezwecken an Dritte zu versenden.
- 6.4. Soweit für einen Kunden-Ladepunkt im Rahmen des „Charge Port Marketing Services“ auch die Weitervermarktung über die durch Compleo angebotenen Roaming-Netzwerke von Dritt-EMP erfolgen soll, ist der Kunde verpflichtet, die Vermarktung auf dem Kunden-Ladepunkt anzuzeigen. Hierzu stellt Compleo dem Kunden entsprechende ladepunktspezifische Aufkleber käuflich zur Verfügung, welche der Kunde dauerhaft auf jedem eingebundenen Kunden-Ladepunkten innerhalb von 30 Kalendertagen nach entsprechender Veröffentlichung ausweisen wird. Falls sich der Kunde dazu entscheidet für einen Kunden-Ladepunkt die Weitervermarktung über Roaming-Netzwerke von Dritt-EMP zu beenden oder der Kunden-Ladepunkt komplett aus dem Ladenetzwerk entfernt wird, müssen die ladepunktspezifischen Aufkleber, welche die Zugehörigkeit zu einem Roaming-Netzwerk anzeigen, vom Kunden auf eigene Kosten unverzüglich entfernt werden. Pro Kunden-Ladepunkt

erhält der Kunde auf Anfrage bei Compleo einen entsprechenden ladepunktspezifischen Aufkleber. Die hierdurch entstehenden Kosten (insbes. Druck und Versand) muss der Kunde selbst tragen. Der Kunde ist CPO seiner in das Ladenetzwerk eingebundenen Kunden-Ladepunkte und ist somit für diese und ihren ordnungsgemäßen Zustand, Betrieb und die Einhaltung des einschlägigen Anwendbaren Rechts verantwortlich. Sollte ein Dritter einen Anspruch gegen Compleo geltend machen aufgrund einer Verletzung der Pflichten als CPO, stellt der Kunde Compleo von etwaigen Ansprüchen frei. Ziffer 11 (Haftung) der Allgemeinen Lieferbedingungen findet entsprechende Anwendung.

Dem Kunden und Compleo ist bekannt, dass die Messung der Autostromlieferungen eichrechtskonform zu erfolgen hat. Grundsätzlich stellt der Kunde sicher, dass die in den Kunden-Ladepunkten verwendeten Messgeräte und -systeme und die von ihm vorgenommenen Messungen von Autostromlieferungen während der gesamten Laufzeit dieses Vertrages den Anforderungen der mess- und eichrechtlichen Regelungen genügen. Der Kunde stellt sicher, dass die Installation der Kunden-Ladepunkte, sofern der Hersteller die Eichrechtskonformität seines Produktes zusichert und eine entsprechende Baumusterprüfbescheinigung einer zugelassenen Konformitätsbewertungsstelle vorliegt, nach den vom Hersteller erlassenen Regeln zur Erfüllung des Eichrechts erfolgt. Der Kunde stellt Compleo die entsprechenden Hersteller Dokumente vor Inbetriebnahme zur Verfügung. Soweit und solange für eine oder mehrere der durch den Kunden verwendeten Arten von Ladepunkten noch keine eichrechtskonformen Messgeräte bzw. -systeme im Markt verfügbar sind, stellt der Kunde sicher, dass jedenfalls die in den Kunden-Ladepunkten verwendeten Messgeräte und -systeme von den Eichbehörden akzeptiert werden und weist dies Compleo auf Verlangen nach. Sobald hier eichrechtskonforme Messgeräte bzw. -systeme im Markt verfügbar werden, stellt der Kunde sicher, dass die Kunden-Ladepunkte auf Kosten des Kunden mit entsprechenden eichrechtskonformen Messgeräten und -systemen ausgestattet werden, und hält während der Laufzeit dieses Vertrages die Eichrechtskonformität aufrecht. Compleo behält sich das Recht vor, stichprobenartig die Einhaltung der Eichrechtsbestimmungen zu überprüfen. Des Weiteren muss der Kunde die Berechtigung nachweisen können, eichrechtskonform abrechnen zu dürfen. In keinem Fall ist Compleo dafür haftbar, falls der Kunde Preise im Rahmen von „Charge Port Marketing Services“ festlegt (vgl. Ziffer 4.6), die nicht den Eichrechtsbestimmungen genügen.

- 6.5. Sollte der Kunde einen Ladepunkt mit Payment Terminal oder Payment Station gemäß Ziffer 3.1.3 veröffentlichen, so hat dieser die von Compleo bereitgestellten Aufkleber mit den AGBs zur Terminal Nutzung gut lesbar an der Ladesäule, der Payment Station oder in unmittelbarer Nähe auf eigene Kosten anzubringen.

## 7. Bestell- und Bereitstellungsbedingungen

Preisangebote und Bestellungen sind für beide Seiten erst dann bindend, wenn Compleo dem Kunden eine Bestellbestätigung zukommen lässt oder, falls früher, mit der Erbringung der Dienste beginnt oder die Lizenzen bereitstellt. Compleo kann die Dienste und Lizenzen durch elektronische Übertragung, elektronischen Zugriff oder andere in der Bestellbestätigung festgelegte Methoden liefern.

Die Bestellung gilt als unwiderruflich, für den Bestellzeitraum nicht kündbar und nicht abänderbar, sobald Compleo die Dienste bereitgestellt hat. Bis zu diesem Zeitpunkt kann der Kunde die Bestellung jederzeit ändern oder stornieren.

Sofern Bereitstellungstermine angegeben werden, so sind diese als voraussichtliche Termine zu betrachten.

## 8. Laufzeit

8.1. Die Bereitstellungsdauer der Software Services sowie die Gewährung der notwendigen Lizenzen wird in der individuellen Vertragsbestätigung festgelegt und erfolgt in der Regel für einen Zeitraum von drei (3) Jahren, beginnend mit Datum der Vertragsbestätigung für die Erstbestellung. Nach Ablauf dieser Erstlaufzeit wird die Bereitstellung bis zur Kündigung durch eine der Parteien fortgesetzt und kann von jeder Partei mit schriftlicher Mitteilung und mit einer Frist von sechs (6) Monaten mit Wirkung zum Ende eines jeden Kalenderjahres ordentlich gekündigt werden.

8.2. Das Recht der Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

8.3. Für den Fall der Beendigung vereinbaren die Parteien, dass (a) der Kunde alle Kopien von Daten, welche sich auf die Software-Services und die Dokumentation für die Software-Services beziehen, an Compleo zurückzugeben und alle Daten, welche sich auf die Software-Services, die Dokumentation für die Software-Services und sonstige Compleo Materialien beziehen, die sich auf den Kundensystemen befinden, zu löschen und dafür zu sorgen hat, dass die durch ihn autorisierten Nutzer ebenfalls solche Kopien an Compleo zurückgeben und solche Daten löschen,

(b) der Kunde unverzüglich jegliche Nutzung der Software-Services oder der Dokumentation für diese Software-Services, zu unterlassen und dafür zu sorgen hat, dass seine autorisierten Nutzer eine solche Nutzung ebenfalls unterlassen,

(c) der Kunde alle Aufkleber auf den betroffenen Ladesäulen mit Verweis auf Compleo oder die Compleo Hotline entfernt, und

(d) Compleo auf Anforderung des Kunden dem Kunden alle Ladedaten für 90 Tage nach der Beendigung in einem marktüblichen Format zur Verfügung stellen wird.

## 9. IP-Rechte

9.1. Jede Partei bleibt alleiniger und exklusiver Eigentümer bzw. Verfügungsbefugter ihrer eigenen IP-Rechte bei Inkrafttreten, oder solcher IP-Rechte, die während der Vertragsdauer ohne die Nutzung der IP-Rechte der anderen Partei entwickelt wurde. Keine IP-Rechte werden übertragen oder an die andere Partei lizenziert, solange dies nicht anderweitig in diesem Vertrag festgelegt wurde.

9.2. Der Kunde überträgt Compleo für die Laufzeit dieses Vertrages das weltweite, gebührenfreie, nicht-exklusive, unwiderrufliche, unterlizenzierbare, nicht-übertragbare (sofern nicht in diesem Vertrag anders geregelt), von Rechten Dritter freie und hinsichtlich des Inhalts unbeschränkte Recht zur Nutzung (sowie der Bearbeitung und Modifikation) aller Materialien, Daten und Systeme, die vom Kunden im Zusammenhang mit den Produkten oder Services zur Verfügung gestellt werden, zu jedem bekannten und auch unbekanntem Zweck, soweit es für Compleo notwendig ist, um (i) ihre Rechte aus diesem Vertrag auszuüben und Verpflichtungen aus dem Vertrag zu

erfüllen und (ii) das Compleo Backend zu warten und zu aktualisieren.

9.3. Der Kunde gewährt Compleo für die Laufzeit dieses Vertrages ein räumlich unbegrenztes, nicht exklusives und nicht übertragbares, unentgeltliches Nutzungsrecht seine gewerblichen Schutzrechte (Logo, Wortmarken, Wortbildmarken, Designs und Firmierung) im Rahmen der Eigenwerbung zu nutzen. Dieses Nutzungsrecht erstreckt sich auf alle bekannten und zukünftigen Medien, insbesondere das Internet und auf öffentliche Veranstaltungen (z.B. Fachmessen) für alle vertriebs- und werbegebundenen Zwecke von Compleo. Compleo übernimmt im Rahmen der Werbung den eingeführten Markenauftritt (z.B. Logo) des Kunden, der Compleo vom Kunden zur Verfügung gestellt wird. Das Nutzungsrecht kann auch vor Beendigung dieses Vertrages mit einer Frist von sechs (6) Monaten zum Jahresende vom Kunden gekündigt werden.

## 10. Datenverwendung

10.1. Alle Informationen, Daten und anderen Inhalte, gleich welcher Form und auf welchem Datenträger enthalten, die keine personenbezogenen Daten darstellen und durch den Kunden im Rahmen der Nutzung von Produkten oder Services gegenüber Compleo bereitgestellt werden („**Stammdaten**“) und die Sammlung der nicht personenbezogenen Daten eines jeden Ladevorgangs an einer Ladestation, unter anderem, der Informationen zum vorgenommenen Ladevorgang, sowie die Menge des geladenen Stroms und die Dauer des Ladevorgangs („**Ladedaten**“) bleiben das ausschließliche Eigentum bzw. in der ausschließlichen Verfügungsbefugnis des Kunden.

10.2. Alle Informationen, Daten oder sonstigen Inhalte, die keine personenbezogenen Daten darstellen und die von Compleo im Rahmen der Produkte oder Services oder durch den Zugriff auf und die Verarbeitung von Stamm- und Ladedaten abgeleitet werden, sofern diese ausreichend unterschiedlich von den Stamm- bzw. Ladedaten sind („**Ergebnisdaten**“), stehen im ausschließlichen Eigentum bzw. in der ausschließlichen Verfügungsbefugnis von Compleo.

10.3. Vorbehaltlich der Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten gewährt der Kunde der Compleo und den mit Compleo gemäß §§ 15 ff. Aktiengesetz verbundenen Unternehmen hiermit das zeitlich und örtlich unbeschränkte, unwiderrufliche, nicht ausschließliche, nicht übertragbare, unterlizenzierbare und gebührenfreie Recht zur Nutzung der im Zusammenhang mit dem Gegenstand des Vertrages entstehenden bzw. entstandenen, Stamm- und Ladedaten. Compleo und die verbundenen Unternehmen erwerben auch das Recht, die Stamm- und Ladedaten an Dritte zu vermarkten. Compleo und die verbundenen Unternehmen haben insbesondere das Recht, die Stamm- und Ladedaten in jeder Nutzungsart zu verwerten, zu vermieten, zu verleihen, zu vervielfältigen, umzugestalten bzw. zu ändern und diese Umgestaltungen bzw. abgeleiteten Werke zu veröffentlichen und zu verwerten, sie ganz oder teilweise drahtgebunden oder drahtlos zu übertragen, sie der Öffentlichkeit entgeltlich oder unentgeltlich zum Abruf zur Verfügung zu stellen sowie über die Leistung öffentlich zu berichten (z.B. zum Zwecke der (a) Erstellung und kommerziellen Verbreitung von Softwareanwendungen und Websites und anderen Inhalten, die die nicht personenbezogenen Daten enthalten und anzeigen oder (b) Anzeige und Überwachung der Ladetätigkeit von Elektrofahrzeugen für Benutzer von unter (a) zuvor beschriebenen Inhalten).

10.4. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt grundsätzlich von den Parteien in eigener Verantwortung, es sei denn es ist

etwas anderes vereinbart. Die Parteien sind berechtigt, die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis anfallenden personenbezogenen Daten im Sinne des geltenden Datenschutzrechts in seiner jeweils gültigen Fassung zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen. Die aktuelle Datenschutz-Information von Compleo ist diesem Vertrag informativ beigefügt. Compleo ist berechtigt, die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis erhobenen personenbezogenen Daten, soweit im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis und dessen Durchführung erforderlich, an mit der Compleo im Sinne des §§ 15 ff. Aktiengesetz unmittelbar oder mittelbar verbundene Unternehmen zur weiteren Verarbeitung zu übermitteln. Sofern und soweit die EU-Datenschutz-Grundverordnung zusätzliche oder geänderte Anforderungen konstituiert, die es erforderlich machen, dass der vorliegende Vertrag angepasst werden muss, vereinbaren die Parteien hiermit, rechtzeitig in einer Ergänzungsvereinbarung zu diesem Vertrag die erforderlichen zusätzlichen oder geänderten Anforderungen zu verhandeln und zu vereinbaren.

## 11. Haftung

- 11.1. Die Haftung für Schäden, die aus einer Pflichtverletzung aus diesem Vertrag durch Compleo oder ihre Erfüllungsgehilfen resultieren, ist ausgeschlossen, sofern die Pflichtverletzung nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig begangen worden ist. Der Haftungsausschluss findet keine Anwendung (i) auf Schäden, die aus der Verletzung von Leben, Leib und Gesundheit resultieren, (ii) auf die Haftung unter dem Produkthaftungsgesetz und (iii) auf die Haftung aufgrund der fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung für ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages notwendig ist.
- 11.2. Die verschuldensunabhängige Garantiehafung von Compleo für anfängliche Mängel der Software-Services im Sinne des § 536a Abs. 1 Alt. 1 BGB wird ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit. Ansonsten besteht ein Schadensersatzanspruch des Kunden für anfängliche Mängel bei Anwendung der übrigen Haftungsbestimmungen dieser Ziffer 11 nur dann, wenn Compleo deren Vorhandensein oder Nichtbeseitigung zu vertreten hat.
- 11.3. Die Haftung für Schäden, die aus fahrlässiger Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten durch Compleo oder ihre Erfüllungsgehilfen resultieren, ist auf den typischerweise zu erwartenden Schaden begrenzt. Dies gilt auch in Fällen der grob fahrlässigen Pflichtverletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten durch die Erfüllungsgehilfen von Compleo.

## 12. Vertraulichkeit

Der Kunde ist verpflichtet, alle nicht in der Öffentlichkeit ohnehin zugänglichen Informationen, die ihm durch diese Geschäftsbeziehung mit Compleo bekannt werden als Geschäftsgeheimnis zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen. Alle Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen des Kunden sind entsprechend zu verpflichten.

## 13. Datenschutz

- 13.1. Die Parteien stellen sicher, dass personenbezogene Daten gemäß den geltenden Datenschutzgesetzen und -vorschriften verarbeitet werden.

- 13.2. Wenn Compleo personenbezogene Daten ausschließlich zum Zweck der Bereitstellung der vereinbarten Dienste verarbeitet, wird Compleo solche personenbezogenen Daten vertraulich behandeln und geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz dieser Daten ergreifen. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass Compleo seine verbundenen Unternehmen als weitere Verarbeiter und Unterauftragsnehmer bei der Bereitstellung der Dienste einsetzen kann.

- 13.3. Im Anwendungsbereich der DSGVO (Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679) gilt: Soweit die Nutzung oder Implementierung der Dienste von Compleo die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Compleo im Namen und auf Anweisung des Kunden beinhaltet, sind die Parteien verpflichtet, eine gesonderte Datenverarbeitungsvereinbarung (AVV) abzuschließen.

## 14. Im- und Exportbestimmungen

- 14.1. Produkte und/oder Services von Compleo können Im- und Exportbestimmungen verschiedener Länder unterliegen. Der Kunde verpflichtet sich, alle anwendbaren nationalen und internationalen Im- und Exportbestimmungen einzuhalten und die notwendigen Genehmigungen einzuholen, auch im Falle einer Wiederaus- oder -einfuhr der Produkte. Alle Produkte und Services sind ausschließlich für zivile Zwecke bestimmt. Der Kunde darf Produkte und Services an Dritte nur unter der Bedingung weitergeben, dass diese für zivile Zwecke verwendet werden.
- 14.2. In Fällen, in denen der Kunde seine Pflichten aus dieser Ziffer verletzt, hat der Kunde Compleo zu entschädigen und von allen Ansprüchen freizustellen und alle Schäden, Gebühren, Strafen oder ähnliches zu ersetzen, die gegen Compleo aufgrund von Zahlungsverpflichtungen von einem Lieferanten, Lizenznehmer, einem Dritten, einer Regierungsbehörde oder internationalen Behörde erhoben wurden.

## 15. Compliance

Compleo verweist ausdrücklich auf die zehn Prinzipien der Global Compact Initiative der Vereinten Nationen zu Menschenrechten, Arbeit, Umwelt und Antikorruption. Compleo erwartet, dass der Kunde diese Prinzipien stets einhält.

## 16. Rechtsnachfolge

- 16.1. Außer im Wege der Gesamtrechtsnachfolge (insbesondere nach dem Umwandlungsgesetz) darf keine Partei den Vertrag ganz oder teilweise ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei auf Dritte übertragen. Dies gilt auch für spezifische Rechte aus dem Vertrag. Diese Zustimmung darf jedoch nicht unbillig verweigert werden.
- 16.2. Ungeachtet dessen kann Compleo seine Rechte und Pflichten aus dem Vertrag ganz oder teilweise entweder (i) durch Abtretung einzelner Rechte und Pflichten oder (ii) durch Übertragung des Vertrages im Wege der Einzelrechtsnachfolge auf ein verbundenes Unternehmen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Kunden übertragen. Im Falle einer solchen Übertragung im Wege der Einzelrechtsnachfolge auf ein im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz unmittelbar oder mittelbar mit Compleo verbundenes Unternehmen (i) wird Compleo den Kunden rechtzeitig nach erfolgter Übertragung schriftlich informieren und (ii) dem Kunden wird ein Sonderkündigungsrecht für diesen Vertrag eingeräumt, welches der Kunde innerhalb eines (1) Monats nach Erhalt der Information, dass die



Übertragung stattgefunden hat, gegenüber Compleo schriftlich ausüben kann.

## **17. Bonitätsauskunft**

- 17.1. Compleo ist berechtigt, in regelmäßigen Abständen eine Bonitätsauskunft über den Kunden einzuholen. Zu diesem Zweck übermittelt Compleo Firma, Geschäftsanschrift und Handelsregisternummer des Kunden an Wirtschaftsauskunfteien (z.B. an die Creditreform Boniversum GmbH, Hellersbergstr. 11, 41460 Neuss, die SCHUFA Holding AG, Massenbergstr. 9-13, 44787 Bochum, die info-score Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden oder die Creditreform Dortmund/Witten Scharf KG, Phoenixseestraße 4, 44263 Dortmund).
- 17.2. Sollten negative Bonitätsmerkmale (bspw. ab einem Bonitätsindex von 300 bei Creditreform) während der Vertragslaufzeit erstmals auftreten, ist Compleo berechtigt geschuldete Leistungen, die aufgrund von Dauerschuldverhältnissen fortlaufend durch Compleo erbracht werden, künftig nur gegen Vorkasse zu erbringen.

## **18. Mitteilungen**

Alle Mitteilungen, die nach diesem Vertrag verpflichtend oder sonst vorgesehen sind, müssen in Textform an die vom Empfänger benannte Adresse erfolgen, sofern nicht ausdrücklich Schriftform vereinbart wurde.

## **19. Subunternehmer**

Compleo ist nach eigenem Ermessen zur Einbindung Dritter bei der Erbringung der geschuldeten Produkte und Services berechtigt. Dies gilt entsprechend für den Wechsel bzw. die Hinzuziehung weiterer Subunternehmer.

## **20. Schlussbestimmungen**

- 20.1. Dieser Vertrag unterliegt dem deutschen Recht ohne Rücksicht auf seine Regelungen über das Kollisionsrecht und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist Dortmund, soweit kein gesetzlich ausschließlicher Gerichtsstand gegeben ist.
- 20.2. Für Änderungen oder Erweiterungen dieses Vertrages genügt die Textform. Kein Verzicht einer Partei auf eine oder mehrere der Bestimmungen in diesem Vertrag ist wirksam, wenn dieser Verzicht nicht ausdrücklich von der verzichtenden Partei erklärt wurde.
- 20.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages in einer Rechtsordnung unwirksam oder undurchführbar sein, bleibt die Wirksamkeit und Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages und die Wirksamkeit und Durchführbarkeit der betreffenden Bestimmungen in anderen Rechtsordnungen unberührt. Sollten die Parteien feststellen, dass einzelne Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sind, werden sie in gutem Glauben und einvernehmlich eine Anpassung dieses Vertrages herbeiführen, um der ursprünglichen Zielsetzung möglichst nahe zu kommen, um die Durchführung der in diesem Vertrag geregelten Geschäftsbeziehung so weitgehend wie möglich zu sichern.

## **21. Informativ**

Die aktuelle Datenschutz-Information von Compleo online abrufbar unter <https://www.compleo-charging.com/datenschutz>.